

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
90/C 71/01	ECU.....	1
90/C 71/02	Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im <i>Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> , die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt) (Woche vom 13. bis 17. März 1990)	2
	Gerichtshof	
90/C 71/03	Urteil des Gerichtshofes (Vierte Kammer) vom 7. Februar 1990 in der Rechtssache C-343/87: A. Culin gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamter — Aufhebung der Ernennung</i>)	3
90/C 71/04	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 7. Februar 1990 in der Rechtssache C-81/88: Helmut Müllers gegen Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamte — Umstrukturierung der Dienste — Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit</i>)	3
90/C 71/05	Urteil des Gerichtshofes (Dritte Kammer) vom 7. Februar 1990 in der Rechtssache C-95/88: Claude Laval gegen Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamte — Umstrukturierung der Dienste — Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit</i>)	4
90/C 71/06	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 7. Februar 1990 in der Rechtssache C-324/88 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail Mons): Rosaria Vella gegen Alliance nationale des mutualités chrétiennes (<i>Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Gleichstellung einer Zeit, für die eine Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit gewährt wurde, mit einer Versicherungszeit</i>)	4
90/C 71/07	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 8. Februar 1990 in der Rechtssache C-279/87: Tipp-Ex GmbH & Co. KG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Artikel 85 EWG-Vertrag — Alleinvertriebsvertrag — Verbot von Parallelimporten</i>)	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 71/08	Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 8. Februar 1990 in der Rechtssache C-233/88 (Vorabentscheidungsersuchen der Tariefcommissie, Amsterdam): Gijs van de Kolk-Douane Expediteur BV gegen Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen Amersfoort (<i>Tarifierung — Zolltarifschema — Gewürztes Fleisch</i>)	5
90/C 71/09	Urteil des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 8. Februar 1990 in der Rechtssache C-320/88 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden): Staatssecretaris van Financiën gegen Shipping and Forwarding Enterprise Safe BV (<i>Auslegung des Artikels 5 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie — Lieferung eines Grundstücks — Wirtschaftliche Übertragung des Gegenstands</i>)	6
90/C 71/10	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 14. Februar 1990 in der Rechtssache C-137/88: Marijke Schneemann u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamte — Vor Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften erworbene Ruhegehaltsansprüche — Übertragung auf das Gemeinschaftssystem — Beistandspflicht nach Artikel 24 des Statuts</i>)	6
90/C 71/11	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 14. Februar 1990 in der Rechtssache C-350/88: Société française des Biscuits Delacre u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beihilfe für Butter für die Herstellung von Backwaren — Ausschreibung — Entscheidung der Kommission über die Herabsetzung der Beihilfe — Nichtigkeitsklage</i>)	7
90/C 71/12	Beschluß des Gerichtshofes vom 14. Februar 1990 in der Rechtssache C-358/89 R: SA Extramet Industrie gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (<i>Dumping — Endgültige Zölle — Calcium-Metall</i>)	7
90/C 71/13	Rechtssache C-381/89: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Polymeles Protodikeio Athen in dem Rechtsstreit Syndesmos melon tis elefteras evangelikis ekklesias u. a. gegen Griechischen Staat u. a.	7
90/C 71/14	Rechtssache C-32/90: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 31. Januar 1990	8
90/C 71/15	Rechtssache C-36/90: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Dänemark, eingereicht am 5. Februar 1990	8
90/C 71/16	Rechtssache C-37/90: Klage des Landwirts Otto Heinemann gegen den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Februar 1990	9
90/C 71/17	Rechtssache C-38/90: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des Crown Court Maidstone vom 20. Dezember 1989 in dem bei diesem Gericht anhängigen Strafverfahren Regina gegen Thomas Edward Lomas	9
90/C 71/18	Rechtssache C-39/90: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 16. Januar 1990 in dem Rechtsstreit der Firma Denkavit Futtermittel GmbH gegen das Land Baden-Württemberg	10
90/C 71/19	Rechtssache C-41/90: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts München vom 31. Januar 1990 in dem Rechtsstreit der Herren Dr. Klaus Höfner und Fritz Elser gegen Macrotron Gesellschaft für Datenerfassungssysteme mit beschränkter Haftung	10
90/C 71/20	Rechtssache C-42/90: Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de grande instance Marseille vom 20. November 1987 in dem Strafverfahren gegen Jean-Claude Bellon	11

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

20. März 1990

(90/C 71/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,3381	Portugiesischer Escudo	180,587
Deutsche Mark	2,03587	US-Dollar	1,20716
Holländischer Gulden	2,29336	Schweizer Franken	1,81919
Pfund Sterling	0,744930	Schwedische Krone	7,39445
Dänische Krone	7,80368	Norwegische Krone	7,91534
Französischer Franken	6,88322	Kanadischer Dollar	1,42384
Italienische Lira	1505,33	Österreichischer Schilling	14,3217
Irishes Pfund	0,765527	Finnmark	4,82622
Griechische Drachme	194,835	Japanischer Yen	185,118
Spanische Peseta	130,772	Australischer Dollar	1,59361
		Neuseeländischer Dollar	2,06528

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

(¹) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Zusammenfassung der laufenden Ausschreibungen, veröffentlicht im *Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) finanziert werden (Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) sowie EG-Haushalt)

(Woche vom 13. bis 17. März 1990)

(90/C 71/02)

Nummer der Ausschreibung	Nummer und Datum des Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften „S“	Land	Gegenstand der Leistung	Angebotsabgabedatum
3205	S 50, 13. 3. 1990	Mexiko	B-Bruxelles: Entwicklung und Anwendung von EDV-Software	5. 4. 1990
3198	S 52, 15. 3. 1990	Mosambik	MZ-Maputo: Verschiedene Lieferungen	15. 5. 1990
3209	S 52, 15. 3. 1990	Tschad	TD-N'Djamena: Fahrzeuge, Mofas und landwirtschaftliche Ausstattungen	16. 5. 1990
3208	S 53, 16. 3. 1990	Äthiopien	ET-Addis Abeba: Verschiedene Lieferungen	10. 5. 1990

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 7. Februar 1990

in der Rechtssache C-343/87: A. Culin gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamter — Aufhebung der Ernennung)

(90/C 71/03)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-343/87, A. Culin, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-N. Louis, Brüssel; Zustellungsbevollmächtigte: Rechtsanwältin Y. Hamilius, 11, boulevard Royal, Luxemburg) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: S. Fabro und C. Verbraeken) wegen Aufhebung der Entscheidung über die Ernennung eines anderen Beamten für die Stelle eines Abteilungsleiters, um die sich der Kläger ebenfalls beworben hatte, sowie der Entscheidung, mit der seine Beschwerde gegen diese Maßnahmen ausdrücklich zurückgewiesen worden ist, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, der Richter T. Koopmans und M. Díez de Velasco — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: B. Pastor, Verwaltungsrätin — am 7. Februar 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Entscheidung der Kommission vom 24. November 1986 über die Ernennung des Herrn N. Argyris für die Stelle des Leiters der Abteilung „Textil-, Bekleidungs-, Leder- und sonstige Fertigungsindustrien“ in der Generaldirektion Wettbewerb wird aufgehoben.*
2. *Die Entscheidung der Kommission über die Ablehnung der Bewerbung von Herrn A. Culin für diese Stelle wird ebenfalls aufgehoben.*
3. *Die Kommission wird verurteilt, Herrn Culin einen symbolischen Betrag von einem Franken als Ersatz des von ihm erlittenen immateriellen Schadens zu zahlen.*
4. *Im übrigen wird die Klage abgewiesen.*
5. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.*

(¹) ABl. Nr. C 329 vom 8. 12. 1987.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 7. Februar 1990

in der Rechtssache C-81/88: Helmut Müllers gegen Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Umstrukturierung der Dienste — Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit)

(90/C 71/04)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-81/88, Helmut Müllers, Beamter des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften, (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Lebrun, Brüssel; Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Biever, 83, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, Luxemburg) gegen Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Herr Bruggeman und Rechtsanwalt D. Lagasse) wegen Aufhebung folgender Entscheidungen des Präsidiums des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften über die Besetzung der freien Planstelle eines Abteilungsleiters in der Direktion B, Abteilung Verkehr und Kommunikationsmittel (Stellenausschreibung Nr. 46/87):

- der Entscheidung vom 29. Juni 1987, zwei der drei freien Planstellen eines Abteilungsleiters, darunter die streitige Planstelle, im Wege der internen Beförderung zu besetzen,
- der Entscheidung vom 30. Juni 1987, dem Rat der Europäischen Gemeinschaften einen der Bewerber für die streitige Planstelle vorzuschlagen,
- der dem Kläger mit Schreiben vom 13. Juli 1987 mitgeteilten Entscheidung, seine Bewerbung für diese Planstelle nicht zu berücksichtigen,

sowie wegen Aufhebung

- der Entscheidung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Dezember 1987, mit der der vorgeschlagene Bewerber mit Wirkung vom 1. August 1987 nach Besoldungsgruppe A 3 befördert worden und zum Abteilungsleiter in der Direktion B, Abteilung Verkehr und Kommunikationsmittel, des Generalsekretariats des WSA ernannt worden ist,

(¹) ABl. Nr. C 100 vom 15. 4. 1988.

- der Entscheidung des Präsidenten des WSA vom 15. Dezember 1987, mit der der Kläger in die Direktion C, Fachdienststelle Energie, Kernenergiefragen und Forschung, versetzt worden ist,
- der mit Schreiben vom 18. Dezember 1987 mitgeteilten ausdrücklichen Zurückweisung der Beschwerde des Klägers

hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Zuleeg, der Richter J. C. Moitinho de Almeida und F. Grévisse — Generalanwalt: F. Jacobs; Kanzler: J.-G. Giraud — am 7. Februar 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 7. Februar 1990

in der Rechtssache C-95/88: **Claude Laval gegen Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften** (*)

(Beamte — Umstrukturierung der Dienste — Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit)

(90/C 71/05)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-95/88, Claude Laval, Beamter des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften, (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Lebrun, Brüssel; Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Bieber, 83, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, Luxemburg) gegen Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Herr Bruggeman und Rechtsanwalt Lagasse) wegen Aufhebung folgender Entscheidungen des Präsidiums des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften über die Besetzung der freien Planstelle eines Abteilungsleiters in der Direktion C, Abteilung Landwirtschaft (Stellenausschreibung Nr. 47/87):

- der Entscheidung vom 29. Juni 1987, zwei der drei freien Planstellen eines Abteilungsleiters, darunter die streitige Planstelle, im Wege der internen Beförderung zu besetzen,
- der Entscheidung vom 30. Juni 1987, die streitige Planstelle einem spanischen Staatsangehörigen vorzubehalten,

- der Entscheidung vom 17. November 1987, dem Rat der Europäischen Gemeinschaften die Einweisung von Francesco Vallejo de Olavarria in die streitige Planstelle vorzuschlagen,

sowie wegen Aufhebung

- der dem Kläger mit Schreiben vom 26. November mitgeteilten Entscheidung des Präsidiums, seine Bewerbung für diese Planstelle nicht zu berücksichtigen,
- der Entscheidung des Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 15. Dezember 1987, mit der der Kläger in die Direktion A, Fachdienststelle Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch, versetzt worden ist,
- der mit Schreiben vom 4. Februar 1988 mitgeteilten ausdrücklichen Zurückweisung der Beschwerde des Klägers

hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Zuleeg, der Richter J. C. Moitinho de Almeida und F. Grévisse — Generalanwalt: F. Jacobs; Kanzler: J.-G. Giraud — am 7. Februar 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 7. Februar 1990

in der Rechtssache C-324/88 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail Mons): **Rosaria Vella gegen Alliance nationale des mutualités chrétiennes** (*)

(Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Gleichstellung einer Zeit, für die eine Entschädigung wegen Arbeitsunfähigkeit gewährt wurde, mit einer Versicherungszeit)

(90/C 71/06)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-324/88 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Cour du travail Mons in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Rosaria Vella, verwitwete Scaduto, u. a. gegen Alliance nationale des mutualités chrétiennes vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 1 und 27 der Verordnung Nr. 3 des Rates vom

(*) ABl. Nr. C 111 vom 28. 4. 1988.

(*) ABl. Nr. C 323 vom 16. 12. 1988.

25. September 1958 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer⁽¹⁾, des Artikels 28 der Verordnung Nr. 4 des Rates vom 3. Dezember 1958 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3⁽²⁾ sowie der Artikel 1, 45 und 48 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern⁽³⁾, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. A. Schockweiler, der Richter G. F. Mancini und T. F. O'Higgins — Generalanwalt C. O. Lenz; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 7. Februar 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 1 Buchstabe r) der Verordnung Nr. 3 und Artikel 1 Buchstabe r) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 sind dahin auszulegen, daß die einer Versicherungszeit gleichgestellten Zeiten allein nach den Kriterien zu bestimmen sind, die sich aus den nationalen Rechtsvorschriften ergeben, nach denen diese Zeiten zurückgelegt wurden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 30 vom 16. 12. 1958, S. 561/58.

⁽²⁾ ABl. Nr. 30 vom 16. 12. 1958, S. 597/58.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 8. Februar 1990

in der Rechtssache C-279/87: Tipp-Ex GmbH & Co. KG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾ (Artikel 85 EWG-Vertrag — Alleinvertriebsvertrag — Verbot von Parallelimporten)

(90/C 71/07)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-279/87, Tipp-Ex GmbH & Co. KG, Liederbach, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ulrich Dörr, Frankfurt am Main, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean Wagener, 10a, boulevard de la Foire, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bevollmächtigte: Norbert Koch und Rechtsanwalt Alexander Böhlke, wegen Aufhebung der Entscheidung 87/406/EWG der Kommission vom 10. Juli 1987 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 EWG-Vertrag (IV/31.192 — Tipp-Ex; IV/31.507 — Tipp-Ex (Mustervertrag)) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten Sir Gordon Slynn, der Richter M. Zuleeg, R. Joliet, J. C. Moitinho de Almeida und G. C. Rodríguez Iglesias — Generalanwalt: W. Van Gerven; Kanzler: J. A. Pompe,

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 294 vom 5. 11. 1987.

Hilfskanzler — am 8. Februar 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 8. Februar 1990

in der Rechtssache C-233/88 (Vorabentscheidungsersuchen der Tariefcommissie, Amsterdam): Gijs van de Kolk-Douane Expeditie BV gegen Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen Amersfoort⁽¹⁾

(Tarifizierung — Zolltarifschema — Gewürztes Fleisch)

(90/C 71/08)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-233/88 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag von der Tariefcommissie, Amsterdam, in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Gijs van de Kolk-Douane Expeditie BV gegen Inspecteur der Invoerrechten en Accijnzen Amersfoort vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3400/84 des Rates vom 27. November 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽²⁾ eingefügten zusätzlichen Vorschrift 6 a) zu Kapitel 2 (in Teil II Abschnitt I) des Gemeinsamen Zolltarifs hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten Sir Gordon Slynn, der Richter M. Zuleeg, R. Joliet, J. C. Moitinho de Almeida und G. C. Rodríguez Iglesias — Generalanwalt: G. Tesaro; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 8. Februar 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Prüfung der vorgelegten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der zusätzlichen Vorschrift 6 a) zu Kapitel 2 (in Teil II Abschnitt I) des Gemeinsamen Zolltarifs in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3400/84 des Rates vom 27. November 1984 beeinträchtigen könnte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 234 vom 10. 9. 1988.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 10. 12. 1984, S. 1.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 8. Februar 1990

in der Rechtssache C-320/88 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden): Staatssecretaris van Financiën gegen Shipping and Forwarding Enterprise Safe BV ⁽¹⁾

(Auslegung des Artikels 5 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie — Lieferung eines Grundstücks — Wirtschaftliche Übertragung des Gegenstands)

(90/C 71/09)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-320/88 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom Hoge Raad der Nederlanden in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Staatssecretaris van Financiën gegen Shipping and Forwarding Enterprise Safe BV (SAFE Rekencentrum BV), steuerliche Einheit mit Sitz in Hillegom, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 5 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽²⁾ hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, der Richter T. Koopmans, G. F. Mancini, T. F. O'Higgins und M. Díez de Velasco — Generalanwalt: W. Van Gerven; Kanzler: D. Louterman, Hauptverwaltungsrätin — am 8. Februar 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 5 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie ist dahin auszulegen, daß als „Lieferung eines Gegenstands“ die Übertragung der Befähigung gilt, wie ein Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen, auch wenn das rechtliche Eigentum an dem Gegenstand nicht übertragen wird.
2. Es ist Sache des nationalen Gerichts, in jedem Einzelfall nach Sachlage zu entscheiden, ob im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Sechsten Richtlinie eine Übertragung der Befähigung vorliegt, wie ein Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen.

⁽¹⁾ ABL Nr. C 311 vom 6. 12. 1988.

⁽²⁾ ABL Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 14. Februar 1990

in der Rechtssache C-137/88: Marijke Schneemann u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Vor Eintritt in den Dienst der Gemeinschaften erworbene Ruhegehaltsansprüche — Übertragung auf das Gemeinschaftssystem — Beistandspflicht nach Artikel 24 des Statuts)

(90/C 71/10)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-137/88, Marijke Schneemann und 408 Beamte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel; Zustellungsbevollmächtigte: Rechtsanwältin Yvette Hamilius, 10, boulevard Royal, Luxemburg) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Sean van Raepenbusch) wegen Aufhebung der Entscheidung, mit der die Kommission es abgelehnt hat, den Klägern finanziellen und fachlichen Beistand in ihrem Rechtsstreit gegen den belgischen Staat in bezug auf die Übertragung von in einem belgischen Rentensystem erworbenen Ruhegehaltsansprüchen zu gewähren, hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten O. Due in Wahrnehmung der Aufgaben des Kammerpräsidenten, des Kammerpräsidenten F. A. Schockweiler und des Richters G. F. Mancini — Generalanwalt: G. Tesaro; Kanzler: J.-G. Giraud — am 14. Februar 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Entscheidung der Kommission vom 13. Juli 1987, mit der der Antrag der Kläger auf Beistandsleistung der Kommission gemäß Artikel 24 des Statuts abgelehnt worden ist, wird aufgehoben.
2. Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABL Nr. C 153 vom 11. 6. 1988.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 14. Februar 1990

in der Rechtssache C-350/88: *Société française des Biscuits Delacre u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾

(Beihilfe für Butter für die Herstellung von Backwaren — Ausschreibung — Entscheidung der Kommission über die Herabsetzung der Beihilfe — Nichtigkeitsklage)

(90/C 71/11)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung: die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-350/88, *Société française des Biscuits Delacre SA*, in Nieppe, Handelsregister Hazebrouck (Frankreich), Etablissements J. Le Scao SA, Bric de l'Odet (Frankreich) und Biscuiterie de l'Abbaye, Sàrl, mit Sitz in Lonlay-l'Abbaye (Frankreich), (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Patrick Dibout, Paris; Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tom Loesch, 8, rue Zithe, Luxemburg) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: D. G. Lawrence und Patrick Hetsch) wegen Aufhebung des Beschlusses der Kommission vom 30. September 1988 über die Ausschreibung Nr. 8 ⁽²⁾ im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽³⁾ hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten F. A. Schockweiler, der Richter G. F. Mancini und T. F. O'Higgins — Generalanwalt C. O. Lenz; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 14. Februar 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *Die Klägerinnen tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 2 vom 4. 1. 1989.⁽²⁾ ABl. Nr. C 259 vom 6. 10. 1988, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31.**BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES**

vom 14. Februar 1990

in der Rechtssache C-358/89 R: *SA Extramet Industrie gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾

(Dumping — Endgültige Zölle — Calcium-Metall)

(90/C 71/12)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-358/89 R, *SA Extramet Industrie* (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Chantal Momège, Paris, und Rechtsanwalt Aloyse May, Luxemburg; Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Aloyse May, Luxemburg) gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: E. L. White und R. Wagner) wegen insbesondere Aussetzung des Vollzugs der Verordnung (EWG) Nr. 2808/89 des Rates vom 18. September 1989 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Calcium-Metall mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Sowjetunion und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Antidumpingzölle auf diese Einfuhren hat der Präsident des Gerichtshofes am 14. Februar 1990 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.*
2. *Die Entscheidung über die Kosten, einschließlich der Kosten der Streithelferin, bleibt vorbehalten.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 16 vom 23. 1. 1990.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Polymeles Protodikeio Athen in dem Rechtsstreit Syndesmos melon tis elefteras evangelikis ekkliasias u. a. gegen Griechischen Staat u. a.

(Rechtssache C-381/89)

(90/C 71/13)

Das Polymeles Protodikeio Athen ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 2. Oktober 1989, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. Dezember 1989, in dem Rechtsstreit Verein „Syndesmos melon tis elefteras evangelikis ekkliasias“ und sechs weitere Kläger gegen den Griechischen

Staat, vertreten durch den Finanzminister, und die Aktiengesellschaft „Organismos anasygkrotisis epicheiriseon“ und fünf weitere Beklagte um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- a) Sind die Zweite Gemeinschaftsrichtlinie über das Gesellschaftsrecht (Richtlinie 77/91/EWG vom 13. Dezember 1976) und insbesondere die Vorschriften der Richtlinie über die Erhaltung und die Änderung des Kapitals von Aktiengesellschaften (Artikel 25 ff. und 29) seit dem 1. Januar 1981 im griechischen Staat in dem Sinne unmittelbar anwendbar, daß die griechischen Gerichte zur Anwendung dieser Vorschriften in den von ihnen entschiedenen Rechtsstreitigkeiten verpflichtet sind?
- b) Haben die obengenannten Vorschriften Vorrang vor entgegenstehenden Vorschriften des Gesetzes Nr. 1386/1983, die von den übrigen Vorschriften des innerstaatlichen griechischen Rechts abweichen, durch die entsprechende Fragen der Aktiengesellschaften geregelt werden, und zwar deshalb, weil dieses Gesetz, durch das der Beklagte zu 2, der „Organismos anasygkrotisis epicheiriseon“ (OAE) errichtet wurde, der im öffentlichen Interesse unter der Aufsicht des Staates tätig ist, am 8. August 1983 mit dem Hauptziel der wirtschaftlichen Sanierung von Unternehmen in Kraft gesetzt wurde?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Italienische Republik, eingereicht am 31. Januar 1990

(Rechtssache C-32/90)

(90/C 71/14)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 31. Januar 1990 eine Klage gegen die Italienische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt Sergio Fabro, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremliis, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß die Regierung der Italienischen Republik gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 5 und 189 EWG-Vertrag und Artikel 3 Absatz 1 Nummern 4 und 7 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978⁽¹⁾ verstoßen hat, indem sie die Hersteller von faserigen Käseerzeugnissen verpflichtet hat, auf dem Etikett das Herstellungsdatum sowie

den Herkunfts- oder Ursprungsort des Erzeugnisses anzugeben;

- der Regierung der Italienischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die in dem italienischen Gesetz vom 11. Juni 1986 vorgesehenen Angaben wichen von den in Artikel 3 der Richtlinie 79/112/EWG auferlegten Verpflichtungen ab.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Dänemark, eingereicht am 5. Februar 1990

(Rechtssache C-36/90)

(90/C 71/15)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 5. Februar 1990 eine Klage gegen das Königreich Dänemark beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist ihr Rechtsberater Hans Peter Hartvig; Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremliis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß das Königreich Dänemark gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem es nicht innerhalb der festgesetzten Frist die in der Verordnung (EWG) Nr. 797/85⁽¹⁾ genannte Beihilferegelung für die Förderung der Stilllegung von Anbauflächen durchgeführt hat,
- dem Königreich Dänemark die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88⁽²⁾, enthalte eine klare und eindeutige Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Maßnahmen durchzuführen, die zur Inkraftsetzung der Beihilferegelung für die Förderung der Stilllegung von Anbauflächen erforderlich seien. Die Frist zur Durchführung der nationalen Maßnahmen sei gemäß Artikel 32 Absatz 1 — in Verbindung mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1272/88⁽³⁾ — am 15. Juli 1988 abgelaufen. Aus Artikel 189 EWG-Vertrag gehe ausdrücklich hervor, daß ein Mitgliedstaat sich nicht auf interne Schwierigkeiten berufen könne, um sich den Verpflichtungen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergäben, zu entziehen.

⁽¹⁾ Zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 106 vom 27. 4. 1988, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 11. 5. 1988, S. 36.

⁽¹⁾ Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1).

Klage des Landwirts Otto Heinemann gegen den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Februar 1990

(Rechtssache C-37/90)

(90/C 71/16)

Der Landwirt Otto Heinemann, Stöckendrebber 24, D-3057 Neustadt 2, hat am 6. Februar 1990 eine Klage gegen den Rat und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind die Rechtsanwälte Bernd Meisterernst, Mechtild Düsing und Dietrich Manstetten, Geistraße 2, D-4400 Münster. Zustellungsbevollmächtigte sind die Rechtsanwälte Lambert, Dupong und Konsbrück, 14a, rue de Bains, L-1212 Luxemburg.

Die Klagepartei beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 52 652 DM Schadensersatz gemäß Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag nebst 7 % Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Der Kläger begehrt Ersatz des Schadens, der ihm daraus entstanden ist, daß er nach dem 20. November 1989 in seinem landwirtschaftlichen Betrieb nicht wirtschaftlich sinnvoll die Milchproduktion wiederaufnehmen konnte. Bis zu diesem Tag hatte er fünf Jahre lang Prämien für die Nichtvermarktung von Milch gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1078/77 des Rates und (EWG) Nr. 1391/78 der Kommission in Anspruch genommen. Danach sah er sich von der Milchproduktion dadurch ausgeschlossen, daß für ihn keine Anlieferungs-Referenzmenge gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 857/84 des Rates und (EWG) Nr. 1371/84 festgesetzt werden konnte.

Die letztgenannten Verordnungen hat der Gerichtshof mit Urteil vom 28. April 1988 ⁽¹⁾ insoweit für ungültig erklärt, als keine Zuteilung einer Referenzmenge für Nichtvermarkter nach der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 vorgesehen war. Die für ungültig erklärte Regelung stellte eine offenkundige und erhebliche Überschreitung der Ermessensbefugnisse dar, die den Gemeinschaftsorganen bei der Gestaltung der gemeinsamen Agrarpolitik zustehen; die berechtigten Belange der ehemaligen Nichtvermarkter sind von den Gemeinschaftsorganen nicht einmal in Erwägung gezogen worden.

Der Kläger beantragt weiter, „incidenter festzustellen, daß der durch die Verordnung (EWG) Nr. 764/89 neu in die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 eingefügte Artikel

3a Absatz 2 insoweit ebenfalls einen Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz und den Gleichheitsgrundsatz darstellt, als den ehemaligen Nichtvermarktern bzw. Umstellern nur 60 % der Menge Milch zugewiesen wird, die vom Erzeuger in dem Zeitraum von zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Einreichung des Antrags auf Gewährung der Nichtvermarktungs- und Umstellungsprämie geliefert worden war“. Die Geltendmachung des entsprechenden Schadens behält sich der Kläger vor.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Entscheidung des Crown Court Maidstone vom 20. Dezember 1989 in dem bei diesem Gericht anhängigen Strafverfahren Regina gegen Thomas Edward Lomas

(Rechtssache C-38/90)

(90/C 71/17)

Der Crown Court Maidstone ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Entscheidung vom 20. Dezember 1989, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Februar 1990, in dem bei ihm anhängigen Strafverfahren Regina gegen Thomas Edward Lomas um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ungültig, weil er eine Überschreitung der Befugnisse darstellt, die der Kommission in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 871/84, eingeräumt worden sind?
2. Wenn die erste Frage zu bejahen ist: Welche dauernden oder vorläufigen Wirkungen haben die ungültigen Teile der Verordnung?
3. Wenn die erste Frage zu bejahen ist: Ist das Vereinigte Königreich gemeinschaftsrechtlich ermächtigt oder verpflichtet,
 - die Vorlage von Urkunden im Hinblick auf Ausführungsvorgänge zu verlangen, die nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 abgabepflichtig sind;
 - wegen unrichtiger Erklärungen in diesen Urkunden Anklage in einem Fall zu erheben, wie er dem nationalen Gericht vorliegt, in dem die nationale Rechtsvorschrift, auf die Anklage gestützt wird, auf das Bestehen von gemeinschaftsrechtlichen Rechten oder Pflichten abstellt?

⁽¹⁾ Rechtssache 170/86, ABl. Nr. C 142 vom 31. 5. 1988, S. 4.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 16. Januar 1990 in dem Rechtsstreit der Firma Denkavit Futtermittel GmbH gegen das Land Baden-Württemberg

(Rechtssache C-39/90)

(90/C 71/18)

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg — 10. Senat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 16. Januar 1990, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 12. Februar 1990, in dem Rechtsstreit der Firma Denkavit Futtermittel GmbH gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Baden-Württemberg, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) in Verbindung mit Absatz 7 der Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln ⁽¹⁾ dahin auszulegen,
 - daß er den Mitgliedstaaten die Befugnis eröffnet, eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie nach nationalem Recht noch nicht bestehende Pflicht zur Angabe der verwendeten Ausgangserzeugnisse in der Reihenfolge ihres Gewichtsanteils im Mischfuttermittel („halboffene Deklaration“) einzuführen,
 - oder
 - daß er den Mitgliedstaaten lediglich das Recht gewährt, eine solche Pflicht beizubehalten, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie im nationalen Recht bereits begründet war?
2. Für den Fall, daß die Richtlinie 79/373/EWG den Mitgliedstaaten nicht nur die Beibehaltung, sondern auch die Einführung dieser Kennzeichnungspflicht erlaubt:
 - a) Wäre dies eine „Maßnahme gleicher Wirkung“ wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung im Sinne des Artikels 30 EWG-Vertrag?
 - b) Für den Fall, daß eine Maßnahme gleicher Wirkung zu bejahen wäre: Würde der Zweck des Verbraucherschutzes die umstrittene Kennzeichnung notwendig machen?
 - c) Für den Fall, daß die umstrittene Kennzeichnung notwendig wäre, um den Erfordernissen des Verbraucherschutzes gerecht zu werden: Wäre sie dann das Mittel, das den freien Warenverkehr am wenigsten behindert?
3. Für den Fall, daß eine Behinderung des freien Warenverkehrs als Folge der umstrittenen Kennzeichnung nicht bereits nach Maßgabe des Artikels 30 EWG-Vertrag gerechtfertigt werden könnte: Wäre ausnahmsweise gemäß Artikel 36 EWG-Vertrag eine Rechtfertigung der Handelshemmnisse aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder Tieren zu bejahen?

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts München vom 31. Januar 1990 in dem Rechtsstreit der Herren Dr. Klaus Höfner und Fritz Elser gegen Macrotron Gesellschaft für Datenerfassungssysteme mit beschränkter Haftung

(Rechtssache C-41/90)

(90/C 71/19)

Das Oberlandesgericht München — 15. Zivilsenat — ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 31. Januar 1990, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. Februar 1990, in dem Rechtsstreit der Herren Dr. Klaus Höfner und Fritz Elser gegen Macrotron Gesellschaft für Datenerfassungssysteme mit beschränkter Haftung um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

- I. Ist die Vermittlung von Führungskräften der Wirtschaft durch Personalberatungsunternehmen eine Dienstleistung von Artikel 60 Absatz 1 EWG-Vertrag, und ist die Vermittlung von Führungskräften mit der Ausübung von öffentlicher Gewalt im Sinne der Artikel 66 und 55 EWG-Vertrag verbunden?
- II. Stellt das in §§ 4, 13 AVG normierte vollständige Verbot der Vermittlung von Führungskräften der Wirtschaft durch deutsche Personalunternehmen eine durch das Allgemeininteresse gerechtfertigte Berufsregelung oder ein aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Artikel 66 und 56 Absatz 1 EWG-Vertrag) gerechtfertigtes Monopol dar?
- III. Kann sich ein deutsches Personalunternehmen bei der Vermittlung von Deutschen an deutsche Unternehmen auf Artikel 7 und 59 EWG-Vertrag berufen?
- IV. Ist die Bundesanstalt für Arbeit bei der Vermittlung von Führungskräften der Wirtschaft im Hinblick auf Artikel 90 Absatz 2 EWG-Vertrag an die Vorschriften des EWG-Vertrags, insbesondere an Artikel 59 EWG-Vertrag, gebunden, und ist eine Monopolisierung der Vermittlung von Führungskräften der Wirtschaft eine mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne des Artikels 86 EWG-Vertrag?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteil des Tribunal de grande instance Marseille vom 20. November 1987 in dem Strafverfahren gegen Jean-Claude Bellon

(Rechtssache C-42/90)

(90/C 71/20)

Das Tribunal de grande instance Marseille ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Urteil vom 20. November 1987, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 15. Februar 1990, in dem bei ihm anhängigen Strafverfahren gegen Jean-Claude Bellon um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Ist mit dem Gemeinschaftsrecht ein Verbot vereinbar, wonach in einem Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellte und in den Verkehr gebrachte Lebensmittel nicht nach Frankreich eingeführt werden dürfen, weil sie Sorbin-

säure enthalten, ein von der Richtlinie 65/54 ⁽¹⁾ vom 9. November 1963 ⁽²⁾, die (durch das) Dekret ⁽³⁾ (vom) 27. Juni 1967 (und durch die Richtlinie vom) 30. März 19 ⁽⁴⁾ und (durch das) Dekret ⁽⁵⁾ Nr. 74/62 ⁽⁶⁾ vom 17. Dezember 1973 geändert und ergänzt worden ist, zugelassener Konservierungsstoff, dessen Verwendung nach den französischen Rechtsvorschriften nur (für) bestimmte, abschließend aufgezählte Lebensmittel zulässig ist, ohne daß dafür ein zwingender Grund angegeben ist?

⁽¹⁾ Gemeint ist wohl: Richtlinie 64/54 (ABl. Nr. 12 vom 27. 1. 1964, S. 161).

⁽²⁾ Gemeint ist wohl: vom 5. November 1963.

⁽³⁾ Gemeint ist wohl: Richtlinie (67/427, ABl. Nr. 148 vom 11. 7. 1967, S. 1).

⁽⁴⁾ Gemeint ist wohl: vom 30. März 1971 (71/160, ABl. Nr. L 87 vom 17. 4. 1971, S. 12).

⁽⁵⁾ Gemeint ist wohl: Richtlinie (ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 29).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 29.

**EUROPÄISCHE STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITS-
BEDINGUNGEN**

NEUE TECHNOLOGIEN IN DER FERTIGUNGSINDUSTRIE

Grundlage der hier vorliegenden Informationsbroschüre sind 26 Fallstudien, die im Auftrag der Europäischen Stiftung in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und dem Vereinigten Königreich durchgeführt wurden. Sie konzentrierten sich auf folgende Bereiche:

- Stand der technologischen Entwicklung von CNC-Maschinen, CAD/CAM-Systemen und Integrationsgrad von Design, Planung und Fertigung
- Ausmaß der Einführung von integrierten CAD/CAM-Systemen
- mögliche wirtschaftliche und organisatorische Auswirkungen auf die Fertigungsindustrie
- Auswirkungen auf die Interaktion zwischen Mensch, Maschine und Arbeitsorganisation
- Entwicklung einer dynamischen betrieblichen Personalpolitik und die Verbindung zu Schulung, Qualifikationen und Berufsentwicklung
- Auswirkungen auf die „Benutzer“ des Systems sowie die Interaktion zwischen diesen „Benutzern“
- Auswirkungen auf die Beschäftigung in der Fertigungsindustrie.

56 Seiten

Veröffentlicht in: ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT.

Katalognummer: SY-50-87-291-DE-C ISBN: 92-825-7801-1

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,60 DM 10 BFR 200



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEIN-
SCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

